

Amtsblatt

der stadt wörth a.main • nr. 1174 • 4. november 2016

KiM – Kunst im Museum



Aus der Reihe „KiM – Kunst im Museum“:

Preisträgerkonzert der Musikschulen Erlenbach und Oberrburg (darunter auch Kinder und Jugendliche aus Wörth) am Samstag, den 12. November, um 19 Uhr.

1. Wörther Poetry-Slam, ein Dichterwettbewerb der besonderen Art. Am Samstag, den 19. November, um 19 Uhr. Von und mit Erona Tasholli, der mehrfachen Preisträgerin in diesem Genre, und weiteren tollen Künstlern.

Zu beiden Veranstaltungen ist der Eintritt frei!

Einladung zu Martinsspiel und Martinszug auf Seite 3 und 4!



stadt wörth a.main

postmaster@woerth-am-main.de, Tel. 98930, Öffnungszeiten Rathaus: 8-12 + MIT 13.30-18 Uhr



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

des einen Freud, des anderen Leid: Buntbemahte Blätter verlassen im Herbst ihren angestammten Platz in luftiger Höhe und siedeln sich zu tausenden am Boden an. Für die Kinder eine große Freude – ein Berg von Laub lädt geradezu zum Spielen ein – für manch' Erwachsenen ein Berg voll Arbeit.

Laubbox

Im Sommer spenden die großen Bäume wunderbar Schatten, im Herbst tritt dann die Schattenseite des Vergnügens zu Tage: das fallende Laub. Vielen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich um die Reinhaltung der Wege vom Laub kümmern. Doch wohin mit den Bergen von Blättern? Wie in der Bürgerversammlung bekannt gegeben, wurde in der Bayernstraße (am Ausbauende) eine „Laubbox“ aufgestellt. Hierin kann das anfallende Laub der Bäume entlang der Bayernstraße/Münchner Straße eingebracht werden. Überzeugt das System, werden noch weitere Laubboxen installiert.

Grüngutplatz

Nicht vergessen: Ab November gelten für den Grüngutplatz wieder die Winteröffnungszeiten! Der Platz ist nun mittwochs in der Zeit von 10 – 12 Uhr und samstags in der Zeit von 11 – 15 Uhr geöffnet. Sollte der November ähnlich wie im vergangenen Jahr sehr mild ausfallen, werden die Öffnungszeiten kurzfristig ausgedehnt. Ein Aushang am Eingangstor weist dann darauf hin. Ein weiterer Hinweis zur Nutzung des Platzes: Fallobst in größeren Mengen darf nicht angenommen werden. Dies ist eine Vorgabe des Landratsamtes, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind. Hier schaffen nur das Eigenkompostieren bzw. die Biotonne Abhilfe.

Müllabfuhr in engen Gassen

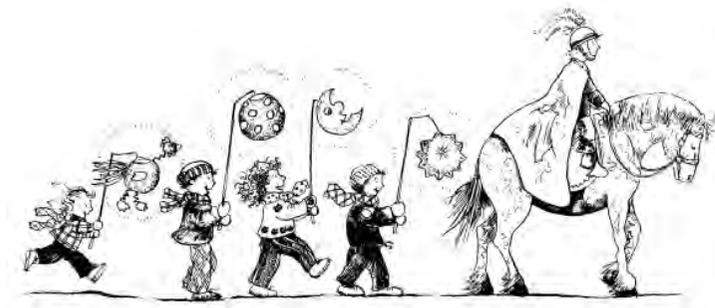
Vor kurzem in der Mainstraße passiert: Die Mülltonnen wurden nicht geleert. Der Grund hierfür so banal wie ärgerlich (entnommen aus dem Leerungsprotokoll des ausführenden Unternehmens): Auf Grund falsch geparkter Fahrzeuge konnte das Müllfahrzeug weder von oben noch von unten in die Mainstraße einfahren. Ein Abschleppen der Falschparker ist für solch einen Fall nicht vorgesehen, ebenso wenig ein Termin für eine Ersatzleerung. Daher bitte schon beim Parken darauf achten, dass größere Fahrzeuge in die Straßen einfahren können – es könnte auch mal ein Feuerwehrfahrzeug sein...

Herzlichst, Ihr


Andreas Fath
1. Bürgermeister



Martinsumzug 2016



Der Martinsumzug 2016 findet am Donnerstag, den 10. November 2016, statt.

Beginn ist um 18.00 Uhr mit einer Einstimmung zum Martinstag in der Pfarrkirche St.-Nikolaus. Das Martinsspiel wird von den Kitas „Kleine Strolche“ und „Rasselbande“ gestaltet.

Die Aufstellung zum Martinzug erfolgt um 18.30 Uhr in der oberen Luxburgstraße zwischen Pfarrer-Adam-Haus-Straße und dem Rathaus

Der Martinsumzug nimmt folgende Wegstrecke:
Luxburgstraße, Ludwigstraße, Waisenhausstraße, Landstraße, Rathausstraße, Landstraße, Odenwaldstraße, Ludwigstraße, Marktplatz!

Die Freiwillige Feuerwehr Wörth übernimmt die Sicherung.

Der Martinsumzug wird von St. Martin und seinem Pferd angeführt.

Der Musikverein Wörth wird in der Mitte des Zuges mitlaufen.

Die Martinswecken werden vom Roten Kreuz Wörth in der Ludwigstraße vor dem Eintreffen des Zuges auf dem Marktplatz ausgegeben. Die Pfarrgemeinde St. Nikolaus bietet am Rathaus Punsch, weitere warme und kalte Getränke sowie Kuchen an.

Die gesamte Bevölkerung, insbesondere alle Kinder mit ihren Laternen, sind hierzu recht herzlich eingeladen!

Die passenden Liedtexte zum Mitsingen finden sie auf der nächsten Seite in diesem Amtsblatt.

Liedtexte zum Martinszug:

Durch die Straßen

Durch die Straßen auf und nieder leuchten die Laternen wieder.
Rote, gelbe, grüne, blaue. Lieber Martin, komm und schau!

Wie die Blumen in dem Garten blühn Laternen aller Arten.
Rote, gelbe, grüne, blaue. Lieber Martin, komm und schau!

Und wir gehen lange Strecken mit Laternen an den Strecken.
Rote, gelbe, grüne, blaue. Lieber Martin, komm und schau

Ich geh mit meiner Laterne

Ich geh mit meiner Laterne, und meine Laterne mit mir.

Da oben, da leuchten die Sterne, da unten, da leuchten wir.

Der Hahn der kräht, die Katz miaut, rabimmel, rabammel, rabumm.

Der Hahn der kräht, die Katz miaut, rabimmel, rabammel, rabumm.

Ich geh mit meiner Laterne, und meine Laterne mit mir.

Da oben, da leuchten die Sterne, da unten, da leuchten wir.

Laternenlicht, verlösch mir nicht! Rabimmel, rabammel, rabumm.

Laternenlicht, verlösch mir nicht! Rabimmel, rabammel, rabumm.

Ich geh mit meiner Laterne, und meine Laterne mit mir.

Da oben, da leuchten die Sterne, da unten, da leuchten wir.

Mein Licht ist aus, wir gehn nach Haus, rabimmel, rabammel,
rabumm.

Mein Licht ist aus, wir gehn nach Haus, rabimmel, rabammel,
rabumm.

Sankt Martin

Sankt Martin, Sankt Martin, Sankt Martin ritt durch Schnee und
Wind,

sein Ross, das trug ihn fort geschwind.

Sankt Martin ritt mit leichtem Mut, sein Mantel deckt ihn warm
und gut.

Im Schnee saß, im Schnee saß, im Schnee, da saß ein armer Mann,
hat Kleider nicht, hat Lumpen an:

„Oh helft mir doch in meiner Not, sonst ist der bittere Frost mein
Tod!“

Sankt Martin, Sankt Martin, Sankt Martin zieht die Zügel an,
sein Ross steht still beim braven Mann.

Sankt Martin mit dem Schwerte teilt den warmen Mantel unver-
weilt.

GRATULATION



90. Geburtstag am 06.11.2016 Frau Kordula Kühnl, Münchner Str. 4
80. Geburtstag am 06.11.2016 Frau Erna Schmitt, Münchner Str. 4
85. Geburtstag am 07.11.2016 Herrn Alfred Karl, Münchner Str. 4
70. Geburtstag am 10.11.2016 Frau Monika Zeidler-Kuczora, A.-Stifter-Str. 13
70. Geburtstag am 13.11.2016 Herrn Günther Benner, A.-Stifter-Str. 1
70. Geburtstag am 15.11.2016 Frau Selma Akgül, Münchner Str. 4

**Wir gratulieren
herzlich zum**

STANDESAMT



Mona Yvonne Wolfstädter, geb. am 02.10.2016 in Aschaffenburg
Eltern: Simone und Andreas Wolfstädter, Odenwaldstr. 25 A

Leonora Flora Przynitza, geb. am 16.10.2016 in Erlenbach a. Main
Eltern: Nicole und Philipp Przynitza, Friedrich-Ebert-Str. 1

Geburten

AMTLICHES



Ehrung von erfolgreichen Sportlern durch die Stadt Wörth a. Main
Auch für das Jahr 2016 sollen wieder die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler der Wörther Vereine bzw. von auswärtigen Vereinen aber mit Wohnsitz in Wörth für Ihre Leistungen im vergangenen Jahr ausgezeichnet werden.

Die Sporttreibenden Wörther Vereine wurden von der Stadt Wörth angeschrieben um ihre Sportler zu melden!

Sportler mit Wohnsitz in Wörth am Main, die eine Platzierung 1 - 5 bei einer Deutschen, Platz 1 - 3 einer Bayerischen oder Platz 1 - 2 einer Unterfränkischen Meisterschaft errungen haben und diesen Erfolg für einen auswärtigen Verein erringen konnten, können sich im Rathaus der Stadt Wörth a. Main, Tel.: 09372 / 98 93 0 bzw. postmaster@woerth-am-main.de bis zum 02.12 2016 anmelden.

Sportlerehrung

Grenzgang der Feldgeschworenen Wörth-Trennfurt

Alle Interessierten sind eingeladen zur traditionellen Begehung der Gemarkungsgrenze zwischen Wörth und Trennfurt mit den Feldgeschworenen. Treffpunkt ist am 19.11.2016 um 08.30 Uhr in der Ankergasse 48, Trennfurt bei Klaus Amrhein. Von dort erfolgt die Transferfahrt zum Dreistein, wo die Begehung dann beginnt.

**Grenzgang der
Feldgeschwo-
renen**

BEKANNTMACHUNG

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen – FrS 2016 –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 eine neue Friedhofssatzung – FrS 2016 – erlassen. Diese wird nachstehend amtlich bekanntgemacht.

Hintergrund ist das Verbot von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung vom 13.06.2013 – auf Antrag der SPD/GRÜNEN-Fraktion – beschlossen, dass im städtischen Friedhof die Verwendung von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, verboten wird, und zu diesem Zweck die Friedhofssatzung 1982 entsprechend geändert. Dieses Verbot galt ab dem 01.07.2013 und wurde in die neue Friedhofssatzung 2014 übernommen.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 16.10.2013 festgestellt, dass für die Aufnahme eines solchen Verbots in eine Satzung die gesetzliche Ermächtigungsnorm fehle, weshalb der bayerische Landtag nunmehr das Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung beschlossen hat (veröffentlicht im GVBl. Nr. 12/2016, Seite 246ff), das am 01.09.2016 in Kraft getreten ist.

Aus rechtsstaatlichen Gründen muss die Friedhofssatzung mit dem enthaltenen Verbot von Grabsteinen, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, erneut erlassen werden, weil das vom Landtag beschlossene Gesetz die bislang teilnichtige Friedhofssatzung nicht rückwirkend heilt. Die neue Friedhofssatzung ist am 01.09.2016 in Kraft getreten.

Für etwaige Nachfragen stehen Ihnen Herr Alexander Englert (Tel. 9893-22) bzw. Herr Heinz Firmbach (Tel. 9893-17) gerne jederzeit zur Verfügung

Ihre Stadtkämmerei
Heinz Firmbach

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Friedhofssatzung - FrS 2016 -)

vom 20. Oktober 2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), erlässt die Stadt Würth a. Main, nachstehend Stadt genannt, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof,
- b) das Leichenhaus,
- c) die Aussegnungshalle,
- d) die St.-Martinskapelle und
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

¹Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) ¹Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

¹Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. ²Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsrechte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) ¹Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen oder diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. ²Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) ¹Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) ¹Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) ¹Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) ¹Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) ¹Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) ¹Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. ²Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) ¹Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. ²Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) ¹Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. ²Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. ³Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) ¹Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) ¹Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) ¹Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)
 - b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)
 - c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)
 - d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)
 - e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym

f) Urnengrabfächer (Urnenwand)

g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle).

(2) ¹Urnenerdgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(3) ¹Anonyme Urnenerdgräber sind namenlose Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden.

(4) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. ²Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. ³Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. ⁴Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die noch nicht älter als 12 Jahre sind.

(5) ¹Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 11 Urnenbeisetzungen

(1) ¹Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) ¹Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. ¹Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) ¹Wird das abgelauene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe und Belegungsmöglichkeiten der Grabstätten und Grabfächer

(1) ¹Für die Einteilung der Grabstätten und Grabfächer ist der Belegungsplan maßgebend. ²Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. ¹Die einzelnen Grabstätten und Grabfächer haben folgende Maße:

Grabarten	Länge	Breite	Fläche
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2,00 m	1,00 m	2,00 m ²
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	2,50m	2,00 m	5,00 m ²
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1,35 m	0,65 m	0,88 m ²
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,80 m	0,60 m	0,48 m ²
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	0,50 m	0,50 m	0,25 m ²

²Die einzelnen Grabplätze haben folgende Tiefen, gerechnet bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,60 m 0,60 m	2,20 m -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnbestattungen	1,40 m 0,60 m	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	0,60 m	0,90 m
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	0,60 m	0,90 m

(2) ¹Leichen können in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Sargbestattungen).

(3) ¹Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern oder in Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten beigesetzt werden (Urnbestattungen).

(4) ¹Die Grabstätten und Grabfächer können – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – maximal wie folgt belegt werden:

Grabarten	Särge	Tiefe	Urnen	Tiefe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	2	doppeltief	4	einfachtief
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	4	doppeltief	8	einfachtief
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	1	einfachtief	1	einfachtief
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	-	4	doppeltief
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	-	4	doppeltief
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	-	4	-
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	-	4	-

§ 13 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. ²Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. ³Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zusätzlich fünf Jahre verliehen. ⁴Soweit bei einer Grabart sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen möglich sind, kann das Nutzungsrecht nach Satz 2 und 3 auch nur für die jeweilige Ruhefrist verliehen werden, die für die Urnenbestattungen vorgesehen ist.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – GS/FrS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- (5) ¹In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) ¹Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) ¹Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) ¹Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. ²Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. ³Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
 - a) auf dem überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefkinder,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
 übertragen werden. ⁴Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor jüngeren. ⁵Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. ⁶Haben Vorberechtigten innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. ⁷Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertra-

gen werden.

- (3) ¹Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) ¹Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. ²In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) ¹Ist der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erloschen, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über.
- (6) ¹Bei Grabstätten und Grabfächern, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 und 5 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. ²Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht und das Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) ¹Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Bei allen Grabstätten und Grabfächern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) ¹Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. ²Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) ¹Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. ²Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzu-ebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) ¹Soweit die Grabstätten nach dieser Satzung zur Bepflanzung vorgesehen sind, dürfen dafür nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (4) ¹Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. ²Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. ³Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) ¹Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. ²Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) ¹Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. ⁴Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) ¹Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 19a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 19a, ist sie zu versagen.
- (4) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen oder unter Missachtung von § 19a mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Ersatzvornahme § 30).
- (5) ¹Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen

- (1) ¹Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Grabarten	Länge	Breite	Höhe
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): stehend	-	0,85 m	1,05 m
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): stehend	-	1,70m	1,30 m
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): stehend	-	0,45 m	0,70 m
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab): liegend	0,80 m	0,60 m	-

- (2) ¹Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

- (1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) ¹Firmenzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (3) ¹Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. ²Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ⁴Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. ³Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt. ⁵An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grabschmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. ⁶Kerzen können auf den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnenwand zur Verfügung.
- (4) ¹Urnenerdgräber werden mit einer Steinplatte der Größe 0,60 m x 0,80 m abgedeckt. ²Die Graboberfläche des Urnenerdgrabes wird durch den Nutzungsberechtigten gestaltet und gepflegt. ³Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Urnenerdgrab nicht angebracht werden.
- (5) ¹Anonyme Urnenerdgräber werden durch die Stadt gestaltet und gepflegt. ²Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

§ 19a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

¹Grabmale, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden. ²Die Nachweispflicht richtet sich nach Art. 9a Abs. 2 BestG.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) ¹Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. ²Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige

Firmen zu setzen. ²Die Urnenerdgräber sind mit Streifenfundamenten ausgestattet. ⁴Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30).

(3) ¹Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) ¹Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. ²Die Grabstätten sind einzuebnen.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) ¹Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. ²Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) ¹Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ³Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ⁴Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁵Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. ⁶Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. ⁷Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) ¹Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) ¹Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) ¹Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

¹Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. ²Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenversorgung

¹Das Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Benutzungszwang für das Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) ¹Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof werden von der Stadt hoheitlich, d.h. mit Benutzungszwang ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundaussattung mit Trauerschmuck).

¹Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgelhilfen beauftragen.

(2) ¹Auf Antrag kann die Stadt von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26 Bestattung

¹Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. ¹Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) ¹Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefristen

(1) ¹Die wiederhelegungsfreien Ruhefristen betragen für die jeweilige Grab- und Bestattungsart:

Grabarten	Sargbestattungen	Urnenbestattungen
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab)	30 Jahre	15 Jahre
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab)	15 Jahre	15 Jahre
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	-	15 Jahre
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	-	15 Jahre
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	-	15 Jahre
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	-	15 Jahre

¹Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

(2) ¹Für die Dauer der Ruhefrist einer Urnenbestattung in Erdgräbern dürfen Leichenbestattungen erfolgen. ¹Für Doppelgrabstätten gilt dies für die jeweilige Grabstätte.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) ¹Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) ¹Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) ¹Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) ¹Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) ¹Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

¹Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

¹Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) den Vorschriften des § 19a zuwiderhandelt,
- c) die erforderliche Erlaubnis und Genehmigung der Stadt nicht einholt oder gegen diese verstößt,
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- f) die in dieser Satzung festgelegten Verbote und Gebote sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet,
- g) seine Anzeigepflichten verletzt.

§ 33 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.04.2014 außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten alle Regelungen dieser Satzung, die die Grabart „Urnengrabstätten (Urnengrab)“ betreffen, rückwirkend zum 01.06.2011 in Kraft.

Wörth a. Main, den 20.10.2016

A. Fath, 1 Bürgermeister



Steuertermin 15.11.2016

Die Stadtkasse Wörth a. Main weist darauf hin, dass am 15.11.2016

- die Gewerbesteuer
- die Grundsteuer
- die Wasserverbrauchs- und
- die Kanalbenutzungsgebühren

zur Zahlung fällig sind.

Sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt ist dieser Zahlungstermin zwecks Vermeidung von Mahnungen und eventuell anfallenden Nebenkosten (Mahngebühren und Säumniszuschlägen) unbedingt zu beachten.

Stadtkasse
Wörth a. Main

Bebauungsplan „Weidenhecken“

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ - Nochmalige Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das geplante Industriegebiet „Weidenhecken“ der Stadt Wörth a. Main liegt in der Fassung vom Oktober.2016 mit Begründung in der Zeit vom 14.11.-14.12.2016 im Rathaus, Zimmer 6, nochmals öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben wir hiervon Kenntnis. Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Wörth a. Main Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden. Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind dann durch den Stadtrat zu prüfen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- zum Schutzgut Mensch, insbesondere schalltechnische Untersuchung und Aussagen zur Anlagensicherheit;
- zum Schutzgut Landschaftsbild/Erholung
- zum Schutzgut Wasser,
- zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

A. Fath
Erster Bürgermeister

Flächennutzungsplan „Weidenhecken“

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Weidenhecken“ - Nochmalige Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Industriegebietes „Weidenhecken“ der Stadt Wörth a. Main liegt in der Fassung vom Oktober.2016 mit Begründung in der Zeit vom 14.11.-14.12.2016 im Rathaus, Zimmer 6, nochmals öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben wir hiervon Kenntnis. Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Wörth a. Main Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind dann durch den Stadtrat zu prüfen.

A. Fath
Erster Bürgermeister

Einführung einer Gebühr bei Fehlalarmierung der Feuerwehr

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 eine Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Wörth a. Main vom 15.12.2011. Nachdem sich in letzter Zeit Fehlalarmierungen durch schlecht gewartet oder auch nicht während Bauarbeiten deaktivierter Brandmeldeanlagen gehäuft haben, soll dem mit Einführung einer Fehlalarmgebühr begegnet werden. Für den Fall einer mißbräuchlichen Alarmierung wird ebenfalls eine Regelung des Kostenersatzes getroffen. Die Änderungen sind in den Abschnitten 4 und 5 dargestellt. Nachfolgend wird die gesamte Gebührenübersicht nochmals veröffentlicht:

Satzungsänderung Kosten Feuerwehr

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Wörth a. Main vom 15.12.2011

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	4,00 €
einen Rüstwagen RW 2	10,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,20 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	2,20 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst

werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Diese betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für

ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	105,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16	60,00 €
einen Rüstwagen RW 2	120,00 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20,00 €
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	17,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Diese betragen:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender 20,00 €

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG 11,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst für die An-fahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 500 € berechnet.

5. Mißbräuchliche Alarmierung

Bei einer mißbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.



RENTENBERATUNG

Deutsche Rentenversicherung Bund

Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, den 9. November 2016 von 15 – 17 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoss statt.

Herr Otto Christl, Versichertenberater, gibt Auskunft über Rentenfragen und Versicherungsrecht. Die Beratung ist kostenlos. Er nimmt Rentenanträge und Anträge auf Kontenklärung entgegen. Es wird gebeten, hierzu Ausweise und vorhandene Versicherungsunterlagen mitzubringen. Außer dieser Sprechzeit kann mit Herrn Christl auch unter Tel.: 733 22 ein Termin vereinbart werden.

Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, den 7. Dezember 2016 von 15 – 17 Uhr im Rathaus, 2. Obergeschoss statt.

Herr Heinz Zoll, Versichertenältester, gibt Auskunft in Rentenfragen und nimmt Rentenanträge und Anträge auf Kontenklärung entgegen. Die Beratung ist kostenlos. Es wird gebeten, hierzu Ausweise und vorhandene Versicherungsunterlagen mitzubringen. Außer dieser Sprechzeit kann mit Herrn Zoll auch unter Tel.: 8867 ein Termin vereinbart werden.

Deutsche Rentenversicherung Nordbay.

Die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Miltenberg berät alle Arbeiter und Angestellte kostenlos. Zu finden ist die Beratungsstelle unter folgender Adresse: Deutsche Rentenversicherung, (Ämtergebäude – nicht im Landratsamt), Fährweg 35, 63897 Miltenberg, Tel.: Terminvereinbarung: 09371/501152

Beratungsstelle Miltenberg

Öffnungszeiten

Montag von 8:30-12:00 und 13:00-15:30 Uhr

Mittwoch von 8:30-12:00 und 13:00-15:30 Uhr

Um längere Wartezeiten auszuschließen, ist eine vorherige rechtzeitige Terminanfrage erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch beim Landratsamt Miltenberg, jeweils montags bis mittwochs von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 7:30 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Tel.-Nr. 09371/501152.

JUGENDTREFF



am Wiesenweg 4, unterhalb der Schule im ehemaligen Vereinshaus des Wörther Fußballvereins. Es stehen vielseitige Angebote für Sport, Spiel und Beschäftigung zur Verfügung. Auch Gelegenheit zum "chillen", Musik hören und Freunde treffen.

Wörther Jugendtreff

Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag: 16.30 - 20.30 Uhr und Freitag: 17.30 - 21.00 Uhr.

VER- / ENTSORGUNG



Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain, Telefon 5085; Störungsdienst: Telefon 4437

Gas

Stadtverwaltung Wörth a. Main, Telefon 9893-0, Fax 989340

Wasser

EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Landstr. 47, Wörth, Verwaltung: Tel.: 9455-0, Störungsdienst: Tel.: 0171/5185592

Strom

AMME, Notfall-Service Nr.: 0160-96 31 44 41

Abwasser

EZV EchtZeitVerbindung, Landstraße 47, Wörth, Tel. 9455-0, Entstörungsdienst: 9455-55

DSL/Internet:



FUNDSACHEN

1 Brille, 1 Armkettchen und 1 Autoschlüssel mit versch. Schlüsseln



HALLENBAD

Hallenbad der Stadt Würth a. Main Öffnungszeiten

Montag	17:00 – 20:00 Uhr	allgemein (1)
Mittwoch	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein (1)
Donnerstag (Warmbadetag)	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein (1)
	Jeden ersten Donnerstag im Monat ab 19.00 Uhr Frauenschwimmen	
Freitag	13:00 – 15:00 Uhr	Senioren
(Warmbadetag)	15:00 – 17:00 Uhr	Baby-Schwimmen (Mütter/Väter mit Baby)
	17:00 – 21:00 Uhr	allgemein (1)
Samstag	13:00 – 17:00 Uhr	allgemein
Sonntag und Feiertags	09:00 – 12:00 Uhr	allgemein

(1) Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre bis 19:00 Uhr !

Das Schwimmbecken ist spätestens 15 Min. vor Schließung des Hallenbades zu verlassen.

Wassertemperatur ca. 27 Grad, Donnerstag und Freitag ca. 32 Grad

Eintrittspreise

Eintrittspreise:	Einzeleintritt	Dutzendmarke
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €	15,00 €
für Schüler und Studenten mit Ausweis	1,50 €	15,00 €
für Schwerbehinderte (Merkzeichen B)	1,50 €	15,00 €
für Erwachsene	2,50 €	25,00 €
für Rentner/Senioren	2,00 €	20,00 €
Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt		



VERSCHIEDENES

Elektrokleinge- rätecontainer

Standort Würth: Luxburgstraße, Glascontainerstandplatz
Standort Klingenberg: Trennfurter Straße - gegenüber Dekoramik,
bei den Glascontainern

Grüngut- sammelplatz

Öffnungszeiten:

Winter (November – März)

Mittwoch

10.00 bis 12.00 Uhr

Samstag

11.00 bis 15.00 Uhr

Sommer (April – Oktober)

Montag	15.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 13.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	11.00 bis 16.00 Uhr

Anlieferung ausschließlich durch private Haushalte!
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten!

Odenwaldstraße 5, im Handyladen, Tel. 943179

Montag bis Freitag: 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Sa.: 9 bis 13 Uhr

Übungsplan

04.11.	17:00 Uhr	Alle	Technischer Dienst
08.11.	18:30 Uhr		Atemschutz-Übung
09.11.	18:30 Uhr		Atemschutz-Übung
10.11.	18:00 Uhr	Alle	Martinszug
12.11.	11:00 Uhr - 11:30 Uhr		Sirenenprobealarm
18.11.	19:00 Uhr	2. Zug	Übung

Übungsplan Jugendfeuerwehr

09.11.	17:30 Uhr	alle Jugendliche	Übung
--------	-----------	------------------	-------

22. Ausg. 2016 Fr., 18.11. Annahmeschl. Mo., 14.11., 12 Uhr

23. Ausg. 2016 Fr., 02.12. Annahmeschl. Mo., 28.11., 12 Uhr

Ihre Anzeige erreicht uns über Fax: 09372-989340 oder Mail:
postmaster@woerth-am-main.de

Postagentur Öffnungszeiten

Freiw. Feuer- wehr der Stadt Wörth a. Main

Die nächsten Amtsblätter

STADTBIBLIOTHEK



Mittwoch und Freitag 15 – 18 Uhr

Sonntag 11 – 12 Uhr

Tel. 8488, www.stadtbibliothek-woerth.de

Öffnungszeiten

Am Freitag den 21. Oktober herrschte Piraten-Alarm in der Bücherei! 16 Mädchen und Jungen hatten sich zur Lesenacht getroffen und lauschten gebannt dem Abenteuer „Piraten“ aus der Reihe „Ein Fall für die Schwarze Pfote“. Die Freunde Merlin, Charlotte und Fips haben eine Kreuzfahrt gewonnen und geraten unversehens in ein neues Abenteuer, denn es schleichen sich Piraten an Bord! In der Pause konnte jeder seine eigene Schatzkiste basteln, und auch fürs leibliche Wohl war bestens gesorgt. Ein kleines Spieleangebot rundete den Abend ab. Um 23 Uhr nahmen die Eltern ihre Kinder, die mit den drei Freunden und Hund Hugo bis zu den Lofoten gereist waren, wieder in Empfang. Vielen Dank an Bianca Reincke fürs Vorlesen und Spielen und an Birgit Zethner und Silke Prockner für das

Aktuelles

tolle Bastelangebot!

Weitere Abenteuer der Schwarzen Pfote findet ihr in unserem Kinderbuchregal unter „WEBE“ (weil der Autor Benedikt Weber heißt). Natürlich gibt es in unseren Regalen noch viel mehr zu entdecken! Und für alle Großen, die es sich im Herbst ein bisschen gemütlich machen wollen, haben wir eine Ausstellung zum Thema „Handarbeiten“ aufgebaut. Außerdem ist unser Regal mit den neuen Büchern wieder gut gefüllt!

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Das Bücherei-Team



LANDRATSAMT

Öffnungszeiten

Mo. und Di.: 8 - 16 Uhr durchgehend Mittwoch: 8 - 12 Uhr
Donnerstag: 8 - 18 Uhr durchgehend Freitag: 8 - 13 Uhr
Bitte vereinbaren Sie vor jedem Besuch einen Gesprächstermin. Tel.: 09371/501-0, Fax: 501-270, Mail: buergerservice@lra-mil.de, Internet: www.miltenberg.de.



KINDERGÄRTEN

Wichtiger Termin

Wichtiger Termin zum Vormerken
An- und Ummeldewoche der Kindertagesstätten
Kleine Strolche und Rasselbande
für das Kindergartenjahr 2017/2018:
23.01.2017 bis 27.01.2017

Kleine Strolche

Der Kindergarten „Kleine Strolche“ sammelt gut erhaltene Bilderbücher und Erstlesebücher (ab 3 – 10 Jahren) für einen Bücherbasar. Gerne können diese im Kindergarten in der Triebstraße 8 abgegeben werden.

Im Voraus sagen wir schon mal vielen Dank!

Ihr KiTa Team



SCHULEN

Berufliche Oberschule Obernburg

Tag des Offenen Klassenzimmers an der Beruflichen Oberschule Obernburg (FOS / BOS)

Am Freitag, den 18. November 2016 findet an der Beruflichen Oberschule Obernburg wieder die Informationsveranstaltung „Tag des Offenen Klassenzimmers“ statt, zu der alle Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufen (Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen, M-Zweig) eingeladen sind. An diesem Tag haben Schüler, Eltern und Lehrkräf-

te die Möglichkeit, sich im Zuge einer Hausmesse von 08:00 – 12:30 Uhr über die Schulform FOS/BOS, diverse Hochschulen und Institutionen der Aus- und Weiterbildung zu informieren.

Weiterhin schildern viele Ehemalige ihren Werdegang und zeigen den Besuchern auf, welche Chancen das Fachabitur bietet. Wir möchten den Schülern ein Referentenfeld eröffnen, das sich aus ehemaligen Schülern aller Ausbildungswege zusammensetzt. Weitere Informationen sind auf der Homepage www.fos-obernburg.de zu finden.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG



Fr., 04.11.	Apotheke am Markt	Großostheim, Breite Str. 6, 06026/4915
Sa., 05.11.	Linden-Apotheke	Erlenbach, Lindenstr. 29, 09372/8228
So., 06.11.	Römer-Apotheke	Obernburg, Römerstr. 43, 06022/4500
Mo., 07.11.	Eichen-Apotheke	Obb-Eisenbach, Eichenweg 1, 06022/5700
Di., 08.11.	Mömlingtal-Apotheke	Mömlingen, Hauptstr. 24, 06022/681857
Mi., 09.11.	Maintal-Apotheke	Sulzbach, Bahnhofstr. 14, 06028/6608
Do., 10.11.	Josef-Apotheke Apotheke Eschau	Leidersbach, Hauptstr. 198, 06028/5386 Eschau, Elsavestr. 95, 09374/1266
Fr., 11.11.	Schwanen-Apotheke	Klingenberg, Rathausstr. 4, 09372/2440
Sa., 12.11.	Römer-Apotheke	Niedemb., Großwallst. Str. 22, 06028/7446
So., 13.11.	Stadt-Apotheke	Erlenbach, Eisenfelder Str. 3, 09372/5483
Mo., 14.11.	Post-Apotheke	Großostheim, Bachstraße 2, 06026/5222
Di., 15.11.	Franken-Apotheke	Wörth, Odenwaldstraße 8, 09372/944494
Mi., 16.11.	Alte-Stadt-Apotheke	Obernburg, Römerstraße 35, 06022/8519
Do., 17.11.	Bachgau-Apotheke	Großostheim, Breite Str. 47, 06026/6616
Fr., 18.11.	Markt-Apotheke	Kleinwallstadt, Fährstr. 2, 06022/21225
Sa., 19.11.	Elsava-Apotheke	Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, 06022/9100
So., 20.11.	Sonnen-Apotheke	Elsenfeld, Marienstr. 6, 06022/8960
Mo., 21.11.	Markt-Apotheke Sebastian-Apotheke	Mönchberg, Hauptstr. 71, 09374/99927 Wenigumstadt, Balduinistr. 4, 06026/4883
Di., 22.11.	Turm-Apotheke	Großwallstadt, Hauptstr. 19, 06022/22744

Nacht- und Bereitschaftsdienst der Apotheken

Gece ve Pazar günleri nöbeti dan Eczaneler

NOTDIENSTE



Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst

Rettungsdienst über die 112 alarmieren

Der einheitliche Notruf für die Feuerwehr und den Rettungsdienst im Landkreis Miltenberg sowie Stadt und Landkreis Aschaffenburg ist die Rufnummer 112, Dieser geht bei der Integrierten Leitstelle Bayerischer Untermain in Aschaffenburg ein. Von dort aus koordiniert die ILS alle Notfälle aus einer Hand und veranlasst umgehend das Ausrücken der entsprechenden Rettungsfahrzeuge und des Notarztes. Somit wird den Bürgern auf schnellstem Weg geholfen.

Wer die sogenannte „nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr“ erreichen will – Krankenwagen, Notarzt, Feuerwehr oder Katastrophenschutz – wählt die 112!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Auch der ärztliche Bereitschaftsdienst hat eine zentrale Nummer: 116 117

Wer nachts oder am Wochenende dringend einen Arzt braucht, muss sich künftig nur noch die Telefonnummer 116 117 merken. Die neue einheitliche Rufnummer funktioniert ohne Vorwahl, gilt bundesweit und der Anruf ist kostenlos.

Notfallfaxnummer

Notfallfaxnummer für Gehörlose: Bitte benutzen Sie bei Notfällen die vorwahlfreie Faxnummer 112 in Verbindung mit dem Formular unter www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-soziales/Notfalldienste/Notfallfax.aspx

Bereitschaftsdienstpraxis

Bereitschaftsdienstpraxis am Krankenhaus Erlenbach:
Samstag, Sonntag und Feiertag 9 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 17 bis 19 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117 (kostenloser hausärztlicher Notdienst).



SOZIALE DIENSTE

Alzheimer - Demenz

Kostenlose Beratungsstelle für Angehörige: Seniorenresidenz Wörth, Tel. 982-0

Beratungsstelle Demenz Untermain – Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige: Konrad Schmitt, Fachpflegekraft, Bahnstraße 22, 63906 Erlenbach a. Main, Telefon 09372 / 94 00075.

Hospiz

Der Ökumenische Hospizverein Miltenberg e.V. bietet schwerkranken und sterbenden Menschen sowie ihren Angehörigen und Freunden Beratung, Unterstützung und Begleitung an. Kontakt: 0176 - 34 51 20 60 www.hospizverein-miltenberg.de.



PRIVATVERKAUF

Produkte

	Wer bietet an?	Wo?	Telefon
Äpfel:	Rudolf Schusser	Bayernstraße 1 B	8656
Grußkarten, individuell gestaltet	für alle Anlässe		
	Ingeborg Scholz	Bayernstr. 1 A	0172 / 795 07 45
Honig:	Horst Baldringer	Landstraße 73	73125
	Winfried Gernhart	Adalb.-Stifter-Str. 7	4183

	Reiner Ott	Landstraße 54 ½	73296
Socken:	Strickkreis	Vereinsheim	944744
	alle 14 Tage Dienstags in den ungeraden Kalenderwochen		
Wein:	Rainer Schusser	Beethovenstraße 18	72502
	Matthias Spall	Bayernstraße 10	72727
Wild:	Melitta Schäfer	Birkenstraße 7	4516

KIRCHEN



- Fr 04.11 **Hl. Karl Borromäus, Bischof v. Mailand**
 15:00 Andacht zur göttlichen Barmherzigkeit
 16:30 Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth
- Sa 05.11 **Emmerich, Zacharias u. Elisabeth (Eltern Johannes)**
 18:00 Pfarrer: Messfeier in der Krankenhauskapelle Erlench
- So 06.11 **32. Sonntag im Jahreskreis**
 10:30 Messfeier
 Gebetsbitten: Verstorbene des Schuljahrgangs 1924/25, Agatha und Heinrich Gernhart, Erna Lambmann, Gisela und August Helm und Angehörige, Für die Erstkommunionkinder 2017, ihre Eltern und Paten für eine gute Vorbereitung, Elfi Breier, Heinz Eck, Hermann Breunig zum 3. Todestag, Hermann Holzheid und Erich Kirchgeßner
 18:00 Dekanats-Messfeier in Elsenfeld (Zelebrant: Pfarrer Wolfgang Schultheis)
- Mo 07.11 **Hl. Wilibrord, Bischof v. Utrecht, Glaubensbote**
 18:30 Rosenkranz
 19:00 Messfeier
- Di 08.11 **Gregor, Gottfried**
 18:30 Pfarrer: Messfeier in Mechenhard
- Do 10.11 **Hl. Leo der Große, Papst, Kirchenlehrer**
 18:00 Martinsumzug - beginnend mit einer Einstimmung in der Kirche
- Fr 11.11 **Hl. Martin, Bischof v. Tours**
 16:30 Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth
 17:00 Weg-Gottesdienst Erstkommunion „Jesus stirbt - Jesus lebt“ - Treffpunkt: Aussegnungshalle Friedhof

**Pfarrgemeinde
St. Nikolaus
Wörth a. Main**

**Herzliche Einladung zu unseren
Gottesdiensten**

- Sa 12.11 **Hl. Josaphat, Bischof v. Polozk in Weißrußland, Märtyrer**
18:00 Pfarrer: Messfeier in der Krankenhauskapelle Er-
lenbach
- So 13.11 **33. Sonntag im Jahreskreis**
10:30 Messfeier
Gebetsbitten: Elisabeth und Ludwig Schmitt und
Angehörige, Rosel Schmitt, Erika Kaufer und An-
gehörige, Bernhard Steiniger, Julianna Merkler,
Alexander und Luwig Giltner, Verstorbene der
Familien Schreiner, Schmitt und Arnheiter, Zum
Jahrtag für einen verstorbenen Schulkollegen,
Elsa und Heinrich Wiesmann
11:30 Gedenkfeier zum Volkstrauertag am Kriegerdenk-
mal an der Kirche
- Mo 14.11 **Alberich**
16:00 Messfeier in der Seniorenresidenz Wörth
18:30 Rosenkranz für die verstorbenen Mitglieder und
Präsides der Kolpingfamilie Wörth
- Di 15.11 **Hl. Albert der Große, Ordensmann, Kirchenlehrer,
Hl. Leopold**
18:30 Pfarrer: Messfeier in Mechenhard
- Do 17.11 **Hl. Gertrud von Helfta, Ordensfrau, Mystikerin**
18:00 Anbetung vor dem Allerheiligsten
18:00 Feier der Versöhnung (Empfang des Bußsakra-
ments)
18:30 Rosenkranz
19:00 Messfeier - Gebetsbitten: Anna und Karl Wolf
und Sohn Karl
- Fr 18.11 **Weihetag der Basiliken St.Peter und St. Paul zu
Rom**
16:30 Rosenkranz in der Seniorenresidenz Wörth
17:00 Weg-Gottesdienst Erstkommunion „Gott spricht
zu uns - ich will auf ihn hören“
- Sa 19.11 **Hl. Elisabeth, Landgräfin v. Thüringen**
18:00 Pfarrer: Messfeier in der Krankenhauskapelle Er-
lenbach
- So 20.11 **Christkönig**
10:30 Messfeier, mitgestaltet vom Frauenkreis zum
Ende des Heiligen Jahres
Gebetsbitten: Otto Wüst, Josef, Berta und Anni
Weinfurtner, Verstorbene der Familien Baier, See-

ger und Hohm, Verstorbene der Familien Spall/Orgeldinger und Angehörige, In Erinnerung an Daniel Gudat, anlässlich seines 70. Geburtstages, Emil und Rosa Schaab, Josef und Hildegard Höning, Lebenden und Verstorbene der Familien Bendert/Friedl, Für die verstorbenen Mitglieder des Frauenkreises, besonders Hildegunde Bendert, Therese Haas, Rosel Schmitt, Erika Kaufer;, Marianne und Ludwig Oettinger, Erich Kirchgeßner, Lebende und Verstorbene des Schuljahrgangs 1935/36

14:30 **Andacht zur göttlichen Barmherzigkeit**

16:00 Messfeier der Charismatischen Glaubenserneuerung

-
- | | | |
|------------|-------|---|
| Fr, 4.11. | | Pfarrrei St. Nikolaus: Pfarrbüro geschlossen |
| So, 6.11. | 10:30 | Haus Maria und Martha: Gebetstag (10:30 Uhr Messfeier in St. Nikolaus - ab 13:30 Uhr Lobpreis) |
| So, 6.11. | 15:30 | Pfarrer: Gruppenleiterrunde der Schönstatt-Mannesjugend am Untermain Aschaffenburg |
| Mo, 7.11. | 19:30 | Notfallseelsorge im Landkreis Miltenberg: Treffen der Verantwortlichen, Elsenfeld |
| Di, 8.11. | 19:30 | Pfarrzentrumsverwaltungsrat: Sitzung im Pfarrhaus |
| Di, 8.11. | 20:00 | Familiengottesdienstkreis: Vorbereitungstreffen im Pfarrhaus |
| Do, 10.11. | 09:30 | Pfarrer: Fortbildung in Würzburg |
| Fr, 11.11. | 10:00 | Pfarrer: Verabschiedung des bisherigen und Vorstellung des neuen Leiters der Polizei-Inspektion Obernburg, Obernburg |
| Fr, 11.11. | 17:00 | Erstkommunionkurs 2017: WEG-Gottesdienst im Friedhof |
| Mo, 14.11. | 18:30 | Kolping: Rosenkranz für verstorbene Mitglieder und Präsidies St. Nikolaus |
| Di, 15.11. | 20:00 | Firmkurs 2017: Informationsabend zum neuen Firmkurs für angehende Firmlinge, Eltern und Paten, Nikolaus-Saal |
| Mi, 16.11. | | Kolping: Konferenz der Vorsitzenden, verbunden mit der Bezirksvorstandssitzung, Trennfurt |
| Do, 17.11. | 19:30 | Caritasverband für den Landkreis Miltenberg: Caritasrat, Miltenberg |
| Fr, 18.11. | 17:00 | Erstkommunionkurs 2017: WEG-Gottesdienst: „Gott spricht zu uns - Ich will auf ihn hören“ |

Veranstaltungen

Firmkurs 2017

Dienstag, 15. November – 20:00 Uhr – Pfarrzentrum – **Informationsabend zum Vorbereitungskurs auf die Firmung** für die Firmlinge, ihre Eltern und Paten – dieses Angebot richtet sich an Jugendliche, die entweder die 8. Klasse besuchen und/oder 14 Jahre alt sind.

Sternsinger 2017

Sternsinger-Aktion 2017 – Planung beginnt jetzt!!!

Hallo Mädchen und Jungs – für die große Sternsinger-Aktion „Kinder für Kinder“ des Kindermissionswerks Aachen beginnt bereits jetzt schon unsere Planung!

Wir hatten in den letzten Jahren 18 Gruppen – insgesamt um die 90 Kinder und Jugendliche damit es möglich war, alle Häuser unserer Stadt zu besuchen!

Alle können mitmachen – ohne Altersbegrenzung, egal welcher Konfession – in Kleingruppen den Segen „Christus mansionem benedicat“ den Bewohnern von Wörth zu bringen und dabei Geld für hilfebedürftige Kinder in aller Welt zu sammeln!

Termin: Freitag; 06. Januar 2017 – 09:00 Uhr (letzter Ferientag)

Ihr könnt Euch einzeln oder schon als Gruppe (3 bis max. 5) melden!

Tel: 40 93 62 – Luise oder im Pfarrbüro 94 13 87

Newsletter

Falls Sie Interesse haben, schreiben Sie eine Mail an: newsletter@nikolaus-woerth.de um sich in den Verteiler aufnehmen zu lassen.

Pfarramt

Telefon: 94 13 87 – Fax: 94 10 87 –

E-Mail: pfarramt@nikolaus-woerth.de

Öffnungszeiten: Dienstag von 16:30 – 18:30 Uhr

Freitag von 9:00 – 11:00 Uhr

Pfarrzentrum: nur Dienstag von 17:00 – 18:00 Uhr

Ev.-Luth. Trinitatis-Gem. Klingenberg-Wörth Gottesdienste

Sonntag, 6. November – **Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr:**

09:30 Uhr - Gottesdienst in der Trinitatis-Kirche in Klingenberg

Donnerstag, 10. November

15:00 Uhr - Gottesdienst in der Seniorenresidenz in Wörth

Sonntag, 13. November – **Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr:**

09:30 Uhr - Abendmahlsgottesdienst mit Traubensaft, Trinitatis-Kirche in Klingenberg, gleichzeitig findet Kindergottesdienst statt.

10:45 Uhr - Gottesdienst in der Wendelinus-Kapelle in Wörth

Kindergottesdienst - Biblische Geschichten hören, singen, beten, basteln, spielen

Am **Sonntag, 13. November**, laden wir alle Krabbel- und Kindergartenkinder ganz herzlich zum Kindergottesdienst ein. Wir beginnen gemeinsam mit den Erwachsenen um 9:30 Uhr den

Gottesdienst in der Trinitatis-Kirche, Klingenberg und gehen dann ins Gemeindehaus um dort den Kindergottesdienst weiter zu feiern.
Dauer ca. 1 Std.

Mittwoch, 16. November – Buß- und Bettag:

09:30 Uhr - Gottesdienst in der Trinitatis-Kirche in Klingenberg

KinderLiederMitmachKonzert mit Konrad Bönig - „na sowas“

Zu lustigen Liedern von doofen Räubern, der bezaubernden Prinzessin Rosalind, fliegenden Elefanten und allerlei anderen Schlitzohren und Wundernasen, dürfen die kleinen Zuhörerinnen und Zuhörer eifrig mitsingen, mitspielen, mitklatschen, mitfantasieren, mittanzen, mitgurgeln...

Die Großen übrigens auch! Herzlich Willkommen

Sonntag, 6. November, 15:00 Uhr, Trinitatis-Kirche in Klingenberg

Eintritt frei, um eine Spende wird gebeten

Kirchenvorstandssitzung

Mittwoch, 9. November um 19:30 Uhr, öffentlichen Kirchenvorstandssitzung der Trinitatis-Gemeinde Klingenberg/Wörth, im Evang. Gemeindehaus in Klingenberg

Guitarra Do Brasil - Klassisches Gitarrenkonzert

Solist ist der Frankfurter Gitarrist Tilman Steitz

An diesem Abend wird er das Publikum in die Welt der brasilianischen Gitarrenmusik entführen. Wenn er Stücke von Villa-Lobos, B.Powell, Garoto, A.C.Jobim oder S.Assad und Tänze wie Sambas, Bossa-Novas oder Choros spielt, erfüllt er den Raum mit Romantik, Melancholie, Rhythmik und der Energie brasilianischer Lebensfreude. Tilman Steitz studierte an der Hochschule f. Musik u. darstellende Kunst in Frankfurt am Main in der Meisterklasse von Michael Teuchert. Anschließend absolvierte er ein Aufbaustudium am Hochschen Konservatorium in Frankfurt als Jazzgitarrist bei Albert Mangelsdorff.

Meisterkurse besuchte er bei C.Lauer, D.Russel und J.Abercrombie. Arbeiten u.a. am Opernhaus Frankfurt und dem Theater am Turm, sowie Aufnahmen für den Hessischen Rundfunk. Er spielt sowohl als Konzertgitarrist klassische Gitarrenliteratur, als auch als Jazzgitarrist zeitgenössischen Jazz des Postbop.

In seinem Spiel zeichnet er sich durch seinen sehr persönlichen und unverwechselbaren Stil aus, der einerseits durch hohes Können und Virtuosität als auch durch Klangvielfalt und seine mitreißende Ausdruckskraft, gekennzeichnet ist. Mit diesen Fertigkeiten schafft er eine dichte, intensive Atmosphäre der Entspannung, die er zwischen den Stücken in eine lockere Moderation übergehen lässt, in der er Amüsantes und Wissenswertes zu den Stücken erzählt.

Veranstaltungen

Sonntag 13.11.2016 17:00 Uhr, Trinitatis-Kirche, Klingenberg

Eintritt frei, um Spenden wird gebeten

„Bibel und Wein“ Personen der Bibel – „Esra“

Bei einem Gläschen Wein und Knabbereien beschäftigen wir uns mit biblischen Texten und wollen gemeinsam herausfinden, was sie uns für unser Leben zu sagen haben.

Wir laden Sie zu diesem Bibelabend am Donnerstag, 17. November, 19:30 Uhr, in das Evang. Gemeindehaus in Klingenberg recht herzlich ein.

KiKi-Kindermorgen

Samstag, 19. November, Evang. Gemeindehaus in Wörth, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Hast Du Spaß am Singen, Spielen, Basteln und hörst Du auch so gerne Geschichten über Jesus wie Rabe-KIKI, unser Kinderkirchen-Maskottchen? Dann komm!!! Wir freuen uns schon auf Dich!!!

Ökumenischer Eine-Welt-Stand

Ökum. Eine-Welt-Stand im evang. Gemeindehaus, Klingenberg

Öffnungszeiten: Jeden Sonntag nach dem Gottesdienst

Evang.-Luth. Pfarramt Klin- genberg

Pfr. Hannes Wagner: Tel. 40 97 32 - Montag freier Tag.

Pfrin. Marjaana Marttunen-Wagner: Tel. 120 70 20 -

Montag freier Tag

Pfarramtssekretärin Birgit Bonn: Tel. 29 29 -

Mi., Do. von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

E-Mail: pfarramt.klingenberg-woerth@elkb.de

An(ge)dacht

Eines Tages kam ein weiser Alter zu Besuch zu einem jungen Mann. Als er das Wohnzimmer betrat und sich in einen Lehnstuhl setzte, erblickte er eine große Tafel an der Wand. Und in seiner Neugier fragte er den Jungen danach. „Das alte Schulgebäude -sagte der Junge- wurde geschlossen. Und jeder durfte etwas mitnehmen. Ich griff sofort zur Tafel.“ Der alte Mann fragte ihn, „was machst du mit der Tafel? Ich sehe, sie ist von oben bis unten voll beschrieben.“ Der junge Mann sagte: „Da habe ich all die vielen Dinge aufgeschrieben, wo andere mir Böses getan haben.“ Traurig blickte er den alten Mann an.

Der hakte jedoch nach: „Ist denn keiner zu dir gekommen und hat dich um Verzeihung gebeten?“

„Doch“, „Soweit ich mich erinnern kann, waren es viele. Aber ich kann es trotzdem nicht ungeschehen machen.“ Was würdest du denn an meiner Stelle tun?“ Ohne zu zögern bekam er die Antwort: „Schwamm drüber!“ Und mit einem Blick wies der alte Mann auf den Tafelschwamm, der an der Seite hing – er war seit Jahren vertrocknet.

Hoffsümmmer, Willi

Nutzen Sie den Herbst um sich „fit“ zu machen für den beruflichen Alltag!

Folgende Angebote sind noch buchbar:

- B 031 Smalltalk leicht gemacht
Montag / 07.11.2016 / 19.00 – 21.30 Uhr / Erlenbach
- B 032 Souverän auftreten und erfolgreich präsentieren
Donnerstag / 17.11.2016 / 19.00 – 21.30 Uhr / Erlenb.
- B 033 Die Wahrheit über die Lüge: entlarvende Gesten und wirkungsvolle Methoden
Donnerstag / 24.11.2016 / 19.00 – 21.30 Uhr / Erlenb.
- B 021 Zum richtigen Zeitpunkt das Richtige sagen! Erfolgreich durch Schlagfertigkeit
Mittwoch / 07.12.2016 / 18.30 – 21.30 Uhr / Erlenbach

Weitere Informationen in der VHS-Geschäftsstelle unter Tel. 09372/1359279. Das aktuelle Kursprogramm sehen Sie im Internet unter: www.vhs-erlenbach.de

Fit für den Beruf

SENIOREN



Seniorenbeirat lädt ein zum Spielenachmittag

Der Herbst zeigt sich von seiner typischen Seite. Viel dunkle Wolken, Regen, wenig Sonne!

Das ist Spielzeit! Die Termine schieben sich aktuell etwas.

Wir treffen uns wieder am 8.11. und am 13.12., jeweils um 14.30 Uhr in der Bücherei im Pfarrzentrum. Weitere vorgesehene Termine in 2017 sind der 3.1., der 7.2., 7.3 und der 4.4.

Wir laden Euch ein, mit uns ein wenig Spaß zu haben, gesellig zu sein. Schafkopf, Würfeln, andere Karten- oder Legespiele, wir spielen, was uns, wie wir uns zusammenfinden, gerade gefällt.

Alle Senioren und Senioren sind eingeladen. Je mehr mitmachen, um so vielseitiger wird das Angebot.

Wir treffen uns in der Wintersaison nun schon zwei Jahre und freuen uns auf jeden, der neu zu uns stößt. Spiele sind vorhanden, es können auch eigene (neue?) Spiele mitgebracht werden.

Für Getränke ist gesorgt.

Spielenachmittag



Seniorenresidenz Wörth

Herzliche Einladung zum vorweihnachtlichen Basar am Sonntag, 20. November 2016 ab 13.00 Uhr in die Senioren-Residenz Wörth, Münchner Str. 4.

BdV

Totengedenken am Ostlandkreuz

Der Bund der Vertriebenen lädt am **Sonntag, 06.11.2016, 11.30 Uhr** wie in den letzten 42 Jahren am 1. Sonntag nach Allerheiligen traditionsgemäß ein zum **Totengedenken am Ostlandkreuz Miltenberg**: Fährweg (Kreuzung Josef-Wirth-Str., Von Hauck-Str.)- d.h. Nähe Landratsamt..

Wir gedenken der 16 Millionen deutschen Heimatvertriebenen, die nach dem 2. Weltkrieg auf Betreiben Stalins die Heimat verlassen mußten- fast 2 Millionen kamen dabei ums Leben. Hier in den Landkreis Miltenberg-Obernburg kamen über 15 000 Sudetendeutsche - Schlesier - Ost- und Westpreussen - Ungarndeutsche,... Wir wollen Ihnen und aller Toten der Weltkriege gedenken: „Nie wieder Krieg - Nie wieder Flucht und Vertreibung, gerade auch in unserer Zeit.“

Es spricht Christian Kuznik, Landesvorsitzender Landsmannschaft Schlesien und Diakon Nicolas Kehl, katholisches Pfarramt Miltenberg. Es spielt die Stadtkapelle Miltenberg -

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme - auch unsere jungen Leute sollen sich bewußt machen, daß wir in Frieden leben dürfen.

Seniorenkino

Im November zeigt das Seniorenkino zwei Filme:

„Ein ganzes halbes Jahr“

Am Dienstag, den 15. 11. 2016, um 14.30 Uhr.

Die Komödie: „Ein ganzes halbes Jahr“ „Me Before You“ (von Thea Sharrock; USA 2016) ist ein emotionaler und magischer Film der einem zu Tränen rührt. In dieser Lovestory entwickelt sich eine tragische Liebe zwischen einem verbitterten jungen Mann im Rollstuhl namens Will und der lebensfrohen Louisa.

Im Anschluss findet ein **Publikumsgespräch** mit den Schülern des HSG Erlenbach im Rahmen des Projektes „Begegnung der Generationen“ statt.

Der Eintritt beträgt 6,50 Euro (für Senioren über 60, Schüler sowie für größere Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern ermässigt: 5,50 Euro).

Das **Kinobistro** öffnet an den Seniorenkino-Dienstagen um 13.30 Uhr, Kaffee und Kuchen können zum Selbstkostenpreis von jeweils 1.- Euro gekauft werden, und Rollstuhlfahrer sind herzlich willkommen!

25 Jahre Seniorenkino

In Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt findet in der Kinopassage in Erlenbach jeden 3. Dienstag im Monat im Rahmen des Seniorenkinos für Senioren (und auch andere Filmliebhaber) die Vorführung eines Filmes statt – **und das nun seit 25 Jahren!**

Das möchten wir im Rahmen eines Empfanges mit Ihnen feiern! **Zu diesem Jubiläum** gibt es zur Begrüßung ein Glas Sekt und ein Stück hausgebackenen Kuchen kostenlos für jeden.

Am Dienstag, den 22. November, um 14:00 Uhr, in der Kinopassage Erlenbach

Anschließend führen wir den Film von damals vor 25 Jahren vor:

„Die große Freiheit Nummer 7“

mit Hans Albers. Deftiges Seemannsgarn mit nüchternem Realismus und heftigen Gefühlen, authentischer Atmosphäre und einem Hauch von Resignation. Der Film in dem Hans Albers weltbekannt gemacht wurde und der den Schauspieler von seiner besten Seite zeigt.

Der Eintritt beträgt 6,50 Euro (für Senioren über 60, Schüler sowie für größere Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern ermässigt: 5,50 Euro).

Von unserer Sehnsucht nach dem Glück

Längst sind sie bei uns keine Unbekannten mehr: Am Samstag, dem 19.11.2016 um 19.00 Uhr wird der Evangelische Freundeskreis Hof in Elsenfeld, Christkönig Kirche, Mühlweg 26 und am Sonntag, dem 20.11.2016 um 17.00 Uhr in Heimbuchenthal, Kirche St. Johannes, St.-Johannes-Str. 8 mit seinem neuen Konzert zu Gast sein. Wer erinnert sich nicht gern an die Musicals der vergangenen Jahre: „Die Hütte“, „Petra“, „Die Reise“ oder „ER“?

Das aktuelle Konzert trägt den Titel „Eden – Von unserer unstillbaren Sehnsucht nach dem verlorenen Paradies“. Es spannt einen weiten Bogen von der Schönheit der Schöpfung über das Zerbrechen der Freundschaft zwischen Mensch und Gott bis hin zu einer neuen Erde, auf der Frieden herrscht.

Gewiss, die tiefgründigen Konzerte des EFH muten dem Besucher einiges an gedanklicher Mitarbeit zu. Aber so mancher hat danach gesagt: „Ihr habt mich heute unendlich getröstet.“

Musikalisch bieten Chor und Band ein breites Spektrum von Klassik bis Pop, untermalt mit Filmsequenzen und Lichteffekten.

„Wo immer der EFH auftritt, hat er volle Kirchen“, schreibt ein Besucher auf Facebook. Hoffen wir, dass dies auch auf unseren Ort zutrifft! Der Eintritt zu diesem Konzert ist frei. Im Gemeindehaus wird Kinderbetreuung angeboten.

Evangelischer Freundeskreis Hof



NICHT-AMTLICHES

ZENTEC GmbH

Unternehmersprechtage in der ZENTEC GmbH, Großwallstadt
- Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Jeden 3. Mittwoch im Monat bieten ehemalige Wirtschaftsexperten Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechstage. Die jeweils einstündigen Beratungsgespräche finden im Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr in den Räumen der ZENTEC GmbH statt.
Nächster Termin: 16. November 2016

Anmeldung:

Bitte telefonisch oder per E-Mail bei der ZENTEC GmbH

Jutta Wotschak, Telefon: 06022 26-1110,

E-Mail: wotschak@zentec.de

Weitere Informationen über die ehemaligen Wirtschaftsexperten der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V.: www.aktivsenioren.de

Ansprechpartner: Eugen Volbers, Tannigstraße 28, 97318 Kitzingen, Telefon 09321 389834



VEREINE

Chorgemeinschaft Wörth

Wir laden alle Mitglieder der Chorgemeinschaft Wörth zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Da es um die Zukunft der Chorgemeinschaft geht, sind alle angesprochen, die aktiven und passiven Mitglieder, ebenso die Kinderchor- Eltern.

Am Montag den 07.11.2016 um 19:00 Uhr im Kilian-Saal.

Tagesordnung: 1. Beitragsänderung (§ 4 unserer Satzung)

Wir bitten um pünktliches Erscheinen

Mit freundlichen Grüßen

Erika Schellenberger	Anton Licha
(1. Vorsitzende)	(2. Vorsitzender)

DJK Aktuell

Sebastian Reich & Amanda März 2016 in Erlenbach

Tickets für diese Veranstaltung sind das richtige Weihnachtsgeschenk! Sebastian Reich und Amanda, bekannt aus „Fasnacht in Franken“, sind am Sonntag, den 06. März 2016, um 19:00 Uhr, in der Frankenhalle in Erlenbach am Main zu Gast.

Knapp drei Jahre waren der Würzburger Comedian und seine liebenswert-freche Nilpferd-Lady mit ihrer ersten Soloshow „Bauchlandung“ unterwegs. Nun hat Amanda die (vorlaute) Schnauze voll: Sie packt aus - im gleichnamigen neuen Tourprogramm.

Vier verschiedene Karten-Kategorien werden für diesen Abend mit Sebastian und seinem sprechenden Nilpferd „AMANDA“ angeboten.

Kategorien und Kartenpreise:

Ein 2. Kategorie-Ticket bei freier Sitzplatzwahl 24,80 €, ein Silber-Ticket mit reserviertem Sitzplatz und Getränke-Bon 28,80 €, ein Fan-Ticket (Limitiert) persönliches Treffen mit Amanda plus besonderem Fanpaket (inkl. Leistungen wie bei Silber) 38,80 € und ein Gold-Ticket mit einem tollen **Veranstaltungs-Buffer** im Restaurant Venezia (Frankenhalle) inkl. Leistungen wie bei Silber für 48,80 €.

Vorverkaufsstellen für die 2. Kategorie sind: Raiffeisenbank Wörth, Sparkasse Wörth und online unter www.djk-woerth.de.

Silber-, Gold- und Fanticket können normalerweise nur online unter www.djk-woerth.de erworben werden. Ausnahme: siehe Weihnachtsservice.

Weihnachtsservice!

Kein Internet? Kein Problem! Wir erweitern unseren Service für einen kurzen Zeitraum.

In der Zeit vom **16. November bis 28. November 2015** können Sie Ihre Bestellung telefonisch abgeben. Unter der Telefonnummer **09372 8730 (E. Schreiber)** werden Ihre Kartenwünsche (Montag bis Samstag 10 – 18 Uhr) entgegengenommen. Bezahlung und Abholung erfolgt nach Bestätigung bei der Sparkasse oder Raiffeisenbank in Wörth. Servicegebühr pro Kartenbestellung 1,-- Euro.

Startschuss von DJK Wörth Eventportal

Neue Seite mit News und Ticketinfos der einzelnen DJK Kulturveranstaltungen.

Vorerst nur auf Facebook, später mit einer eigenen Page.

Diesen Startschuss wollen wir mit einem Gewinnspiel in der Zeit vom 1. – 8. November 2016 feiern!

Jetzt Fan werden und mit etwas Glück gewinnen!

1 x 2 Karten Gold für „Eure Mütter“ am 12. Mai 17 in Erlenbach.

Der VVK für das Comedytrio „Eure Mütter“ startet am Mittwoch 09. November 2016

Newsletter 03/16 mit Infos zu unseren Veranstaltungen 2017 ist jetzt online. Infos unter www.djk-woerth.de

FSV Wörth

Aktive:

Hier unsere nächsten Spieltermine:

1. Mannschaft:

6.11.2016 14 Uhr FSV Wörth- Sportfreunde Schneeberg

13.11.2016 14 Uhr FSV Wörth- Türk Miltenberg

20.11.2016 14 Uhr Kickers Laudенbach- FSV Wörth

→ Winterpause: Weiter geht's im neuen Jahr am 12. März 2017.

2. Mannschaft:

6. 11.16 12 Uhr FSV Wörth II- Sportfreunde Schneeberg II

13.11.16 12 Uhr FSV Wörth II- Türk Miltenberg II

20.11.16 12 Uhr Kickers Laudенbach II- FSV Wörth II

→ Winterpause

FSV-Sportheim „Traudi's Gaststube: Ab Oktober mit neuer Karte

Es gibt wieder einige Klassiker aus dem Waldhaus für Sie: Käsespätzle, Holzfällerbrot und das „Süppchen der Woche“ darf natürlich auch nicht fehlen. Auch wird das Strammer Max Schnitzel in Zukunft bei uns erhältlich sein.

Schauen Sie doch einfach mal wieder vorbei!

Traudi und ihr Team freuen sich über Ihren Besuch!!!

Freundeskreis Wörth- Honfleur

Nächstes Treffen am 08.11.2016, 19.00 Uhr, Haus der Vereine

Themen dieses Treffens werden der Weihnachtsmarkt 2016 sowie der Besuch unserer Freunde aus Honfleur im Jahr 2017 sein. Bitte Geschirr und Besteck mitbringen. Auch zu diesem Treffen sind wie immer Interessierte eingeladen.

Freizeitclub Kreis Miltenberg

Weihnachtsmärkte

Da z.Zt. die Nachfrage nach den Weihnachtsmarktfahrten und Weihnachts- und Silvesterreisen sehr stark ist, sind bei Interesse baldige Anmeldungen erforderlich. Wir fahren ab 28.11.2015 - 27.12.2015 jedes Wochenende zu einem anderen Weihnachtsmarkt. Die Weihnachtsreisen dauern vom 21.12.2015 - 28.12.2015, die Silvesterreisen vom 28.12.2015 - 04.01.2016. Anmeldung bei Viola Fella, Beethovenstr. 2a, Tel. 4766, e-mail freizeitclub.mil@t-online.de

1. FC Nürnberg Fanclub

Unser nächster Stammtisch ist am 05.11.2015 um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zum Ross“ in Erlenbach. Die Fahrt zum Spiel gegen SC Paderborn mit seinem neuen Trainer Stephan Effenberg und der Rückrundenplan werden besprochen. Gäste sind herzlich willkommen. Auskunft bei Holger Weis, Tel. 12170, e-mail clubmonster@t-online.de

Einladung zur Wanderplanaufstellung

Wir treffen uns am Freitag den 25.11.2016 um 19:30 Uhr im Gasthaus „Zur Einkehr“, Siedlungstrasse 12.

Egal ob Mitglied oder Freund des Wandervereins, jeder der eine Idee hat oder wer einen Tagesausflug, Tageswanderung, Halbtageswanderung oder eine Seniorentour mitorganisieren will ist herzlich Willkommen.

Auf euer Erscheinen freuen sich

Dieter & Dietmar

Wanderfreunde

Hier sind die aktuellen Termine des FC Bayern Fan-Clubs in den nächsten Wochen:

- Freitag, 4. November – Kegelnabend ab 19.30 Uhr – DJK-Ratskeller
- Samstag, 5. November – Busfahrt mit dem BFC Kleinostheim FC Bayern – TSG Hoffenheim
- Freitag, 9. Dezember – Kegelnabend ab 19.00 Uhr – DJK-Ratskeller
- Samstag, 17. Dezember – Jahresabschlussfeier – Programm wird noch bekannt gegeben
- Samstag, 7. Januar – Kickerturnier ab 14.00 Uhr – Bistrorant Drivas
- Samstag, 14. Januar – 19.00 Uhr – Jahreshauptversammlung – Bistrorant Drivas

Wir werden in dieser Saison noch weitere Begegnungen in München mit dem Bus anfahren, so gegen den Hamburger SV, Mainz 05 und Darmstadt 98. Details zu den Spielbesuchen gibt es bei Tobias Hennrich unter tobias.hennrich@gmx.de bzw. 0151 – 16 93 05 87. Diese und weitere Informationen rund um unseren Fan-Club findet man auch auf der Homepage unter www.bfc81woerth.de.

FC Bayern Fan-Club

Brotzeit, Bier & Politik

„die da oben sind zu weit weg von der Bevölkerung“, „die wissen doch gar nicht, was hier abgeht“, ...

Dashört man oft genug, wenn die Bürger über Bundestagsabgeordnete und Minister sprechen. Nun haben wir mit Bernd Rützel einen echten Unterfranken im Bundestag. Gebürtig in Rieneck, wohnhaft in Gemünden-Schaippach. Näher dran an uns geht kaum.

Bernd Rützel hat - um den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern in seinem Wahlkreis zu intensivieren - die Reihe „Brotzeit, Bier und Politik“ ins Leben gerufen und wir haben die Chance genutzt und ihn gleich am Freitag, den 4.11. um 18 Uhr zu uns nach Wörth eingeladen.

SPD Wörth

„Brotzeit, Bier und Politik“ bedeutet, dass sich Bernd Rützel im kleinen, gemütlichen Rahmen Zeit nimmt für sie. Sie können mit ihm die großen politischen Themen diskutieren oder einfach nur über „Gott und die Welt“ plaudern. Bernd bringt Zeit mit. Brotzeit, Bier und auch andere Getränke können im Gasthaus „Zur Einkehr“ selbstzahlend von der Speisekarte bestellt werden.

Freie Wähler Wörth

Martinskerb
Mittwoch 09.11.2016 14:30 Uhr, im Nikolaussaal
Wir laden ein zu Kaffee und Kuchen und gute Gespräche.
Erleben Sie Kurt Spielmann mit seiner Heinz-Schenk-Parodie

KDFB – Zweigverein „Frauenkreis“ Wörth

Tanzkreis – Achtung: geänderte Anfangszeit und -ort am 09.11.
Da am 09.11. um 14.00 Uhr im Nikolaussaal die Martinskerb ist, beginnt unser Tanztraining an diesem Tag bereits um 13.00 Uhr und zwar im Josef-Kerber-Saal.

Frauenkreis beteiligt sich am Weihnachtsmarkt am 18.12.

Wenn Sie demnächst einen Weihnachtsmarkt besuchen, denken Sie bitte daran, dass auch wir in Wörth am 4. Advent einen Weihnachtsmarkt haben. Der Erlös der Vereine, die sich am Weihnachtsmarkt beteiligen, kommt der Jugendarbeit in Wörth zugute. Der Frauenkreis bietet an: Holzsterne für drinnen und draußen, Kerzenständer unterschiedlicher Höhe für Teelichter, weihnachtliche Holzschnitzereien, dekorierte Tontöpfe als Deko oder für Meisenknödel, Christbaumschmuck, Karten ...

Elisabethenfeier

Die Elisabethenfeier ist unsere traditionelle Dankeschönfeier für alle (auch ehemaligen) Helferinnen. Die Vorstandschaft lädt daher alle Mitglieder aber auch alle Frauen, die den Frauenkreis im letzten Jahr tatkräftig und mit ihrem Gebet unterstützt haben, zu Kaffee und Kuchen ein. Liesl Holeczek wird uns wieder eine bedeutende christliche Frau vorstellen.

Heiliges Jahr

Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit endet am 20. November. Der Frauenkreis hat im Heiligen Jahr zwei Mal im Monat einen etwas anderen Rosenkranz, den Barmherzigkeits-Rosenkranz gebetet. Jesus hat der heiligen Faustina diesen Rosenkranz gelehrt und folgendes versprochen: „Die Seelen, die diesen Rosenkranz beten, sind von Meiner Barmherzigkeit während ihres Lebens und auf ganz besondere Weise in ihrer Todesstunde beschützt. Wenn sie denselben vor einem Sterbenden beten, legt sich der Zorn Gottes. Seine Barmherzigkeit umfängt die Seele um des bitteren Leidens des Sohnes Gottes willen.“ Da die Barmherzigkeits-Rosenkranz-Andacht

eine treue Schar von Betern hat, wird die Andacht auch nach dem „Heiligen Jahr“ einmal im Monat weitergeführt. **Bitte beachten: Am 20.11. ist unsere Andacht bereits um 14.30 Uhr.**

Gesprächsabend mit Pfarrer Schultheis

An diesem Abend können Sie unserem Pfarrer Fragen stellen, zu allem was sie schon immer einmal über unseren christlichen Glauben (zum Alten oder Neuen Testament, zur Liturgie, den Sakramenten, den Dogmen usw.) wissen wollten. Nutzen Sie die Gelegenheit.

Die Termine des Frauenkreises Wörth für den Monat November im Überblick:

04.11.	14.30	Barmherzigkeits-Rosenkranz-Andacht	Kirche
08.11.	14.00	Rosenkranz	Frauenzimmer
09.11.	13:00	Tanzen	Josef-Kerber-Saal
		geänderte Anfangszeit und -ort beachten	
16.11.	14:30	Elisabethenfeier	Nikolaus-Saal
20.11.	10:30	Ende des Heiligen Jahres. Wir gestalten den Gottesdienst mit. Messe für die Verstorbenen des Frauenkreises Übergabe einer Spende für die Orgel und Glockenjoche	
20.11.	14.30	Barmherzigkeits-Rosenkranz-Andacht	Kirche
22.11.	20:00	Gesprächsabend mit Pfarrer Schultheis	Nikolaus-Saal
23.11.	14:00	Tanzen	Nikolaus-Saal

Zu unseren Veranstaltungen (Gesprächsabend, Gebet und Tanzen), sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Blutspendetermin

Am Montag, 19. Dezember 2016 von 17:00 Uhr - 20:30 Uhr in den Räumen der Mittagsbetreuung in der Volksschule Wörth, Landstr. 50.

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendeausweis mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Bitte unbedingt Spendeabstand von 56 Tagen einhalten!

Haben Sie noch Fragen zum Blutspenden? Nutzen Sie unsere kostenlose Telefon-Hotline: 0800 11 949 11 von Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

BRK Blutspendedienst

Kolping- familie

05.11.15 Die Kolpingfamilie Leidersbach lädt ein zum Konzert in der St. Jakobuskirche mit der Band „Spirit Kitchen“ und ihrem Programm: „Im Land der Ruhe“. Beginn ist um 20.00 Uhr. Das Konzert wird umrahmt mit einer Diashow und spirituellen Texten. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

14.11.16 Rosenkranz für verstorbene Mitglieder und Präsidies.
18.30 Uhr in der St. Nikolaus Kirche.

16.11.16 Konferenz der Vorsitzenden verbunden mit Bezirks-
vorstandsitzung in Trennfurt. Beginn 20.00 Uhr.

Lachparade

Lachparaden – Team stimmt sich ein

Am Freitag, 11.11.2016 um 19.11 Uhr trifft sich das Team der Wörther Lachparade zu einem ersten, vorbereitenden Gespräch auf die beiden für 17. und 18. Februar 2017 geplanten Fasnachts-Sitzungen. Treffpunkt: FSV-Sportheim, Presentstraße 17a.

Alle „alte Hasen“ aber auch die Personen, die Interesse an der Mitwirkung in Form von Bühnen-Auftritten oder sonstigen Beiträgen haben, sind recht herzlich willkommen. Nachwuchs gerade als Büttendrednerin und/oder -redner wird zur Verstärkung und als Nachfolge-Stars (parallel zur „Zwiwwel“ und weiteren JungTalenten) dringend gesucht. Traut Euch was zu und tragt voller gesundem Humor zur Vielfalt der Wörther Fasnacht bei!

Stadt Wörth a. Main

Bestellkarte für Brennholz 2016/2017

Preise:

Polterholz **Laubholz** (Buche, Eiche, Birke gemischt) **52,00 € fm**

Polterholz **Nadelholz** **41,00 € fm**

Bei Bestellungen von Personen ohne Wohnsitz in Wörth a. Main wird Pauschal ein Zuschlag von 5 € pro Festmeter veranschlagt.

Polterholz besteht aus langen an einen Weg gezogenen Stämmen.

Die Maximalbestellmenge pro Polter beträgt 10 fm.

Die Mindestbestellmenge pro Polter beträgt 2,5 fm.

Bei einer Bestellung bitte ausgefüllt im Rathaus der Stadt Wörth a. Main abgeben, in den Briefkasten des Rathauses einwerfen oder per Post schicken!

Laubholz (Buche, Eiche, Birke gemischt)	fm
Nadelholz	fm
Bestellung Schlagabraum (1 Los pro Haushalt)	

Es wird darauf hingewiesen, das die Arbeiten am bzw. im Holz an Sonn- und Feiertagen sowie täglich von 19 - 7 Uhr verboten sind!

Es ist nicht erlaubt das Brennholz auf Paletten zu stapeln und mit ungeeignetem Material abzudecken. **Bestellungen bitte bis 30. November 2016**

Name:
Strasse:
Wohnort:
Tel.:
Unterschrift:

Es besteht die Möglichkeit Polterholz ohne Motorsägenschein zu erwerben, wenn das Brennholz unbearbeitet von einem Fuhrunternehmen